

beträgt jedoch 1 % des Gewichts für die flüssigen oder im feuchten Zustand aufgegebenen Güter sowie für geraspelte oder gemahlene Farbhölzer, Felle, Fettwaren, getrocknete Fische, frische Früchte, frische Gemüse, Häute, Hautabfälle, Hopfen, Hörner und Klauen, frische Kitten, ganze oder gemahlene Knochen, Leder, getrocknetes oder gebackenes Obst, Pferdehaare, Rinden, Salz, Schafwolle, Schweineborsten, Seifen und harte Oie, Süßholz, geschnittenen Tabak, frische Tabakblätter, Tierflechten und Wurzeln.

(2) Werden mehrere Stücke mit einem Frachtbrief aufgeliefert, wird der Gewichtsverlust für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbrief angegeben ist oder auf andere Weise festgestellt werden kann.

(3) Sind für bruchempfindliche Güter Bruchquoten vereinbart oder von den zuständigen staatlichen Organen festgelegt, ist die TG nur für den Teil des Schadens verantwortlich, der diese Bruchquoten überschreitet. Die Bruchquote ist gesondert für jedes Versandstück zu berechnen.

(4) Die Beschränkung der Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust den Umständen nach nicht infolge der Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder wenn der angenommene Satz gemäß Absätzen 1 bis 3 den Umständen des Falles nicht entspricht.

(5) Ist das Gut verlorengegangen oder völlig zerstört worden und die TG dafür verantwortlich, werden die Verlustgrenzen und Bruchquoten nicht berücksichtigt.

(6) Die weitergehende Befreiung von der Verantwortlichkeit gemäß § 25 Abs. 6 Buchst. e wird hierdurch nicht berührt.

§28

#### Vermuteter Verlust des Gutes

(1) Der Transportkunde kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es bis zum 30. Tag nach Ablauf der Lieferfrist nicht abgeliefert worden ist.

(2) Wird Gut, dessen Verlust gemäß Abs. 1 vermutet und für das Entschädigung gezahlt worden ist, innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Entschädigung aufgefunden, hat die TG den entschädigten Transportkunden unverzüglich zu benachrichtigen und um Anweisung zu ersuchen. Dieser kann anweisen, daß das Gut gegen Rückzahlung der Entschädigung für das verlorene Gut unter Abzug der ihm gemäß § 30 zustehenden Entschädigung für Lieferfristüberschreitung

- a) an ihn am ursprünglichen Versand- oder Bestimmungsort oder am Aufbewahrungsort oder, soweit zugelassen, bei der für diese Orte zuständigen Stückgutabfertigung abgeliefert oder
- b) mit neuem Frachtbrief an einen von ihm zu bestimmenden Empfänger an demselben oder an einem anderen Bestimmungsort oder, soweit zugelassen, bei einer Stückgutabfertigung abgeliefert wird.

(3) Die Transportentgelte und die Auslagen sind vom anweisenden Transportkunden bis zu der Höhe zu zahlen, in der die Transportentgelte und die Auslagen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Frachtvertrages entstanden wären. Die darüber hinausgehenden Transportentgelte und Auslagen sind vom anweisenden Transportkunden zu zahlen, wenn die TG für das Nichterfüllen des ursprünglichen Frachtvertrages nicht verantwortlich ist. Bei Ablieferung am ursprünglichen Versandort wird keine Fracht berechnet, wenn die TG für die Nichterfüllung des ursprünglichen Frachtvertrages verantwortlich ist.

(4) Der Transportkunde kann bei Empfang der Entschädigung für verlorenes Gut in der Empfangsbescheinigung auf die Benachrichtigung gemäß Abs. 2 verzichten oder die dort festgelegte Frist bis auf höchstens drei Jahre verlängern. Auf Verlangen ist ihm eine Durchschrift der Empfangsbescheinigung auszuhandigen.

(5) Verzichtet der Transportkunde gemäß Abs. 4 oder in Beantwortung der Benachrichtigung auf die Ablieferung des wiedergefundenen Gutes oder geht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Poststempels der Benachrichtigung keine Anweisung gemäß Abs. 2 ein oder wird Gut erst nach Ablauf eines Jahres oder der gemäß Abs. 4 verlängerten Frist nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, kann die TG über das Gut verfügen.

§29

#### Höhe der Entschädigung bei Verlust und Beschädigung des Gutes

(1) Hat die TG für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so wird dieser nach dem Preis gemäß Rechnung des Absenders oder dem Zeitwert berechnet, den das Gut am Versandort zum Zeitpunkt der Annahme hatte. Außerdem sind die für den Transport des verlorenen Gutes gezahlten Transportentgelte und Auslagen zu ersetzen.

(2) Bei Beschädigung oder einer sonstigen Wertminderung des Gutes hat die TG den Betrag der Wertminderung zu zahlen. Die Entschädigung darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der bei Verlust des Gutes oder dessen beschädigten oder wertgeminderten Teiles zu zahlen wäre.

(3) Ist der Wert oder die Wertminderung des Gutes nicht feststellbar oder wird darüber keine Einigung erzielt, kann die Ermittlung einem staatlich anerkannten Sachverständigen übertragen werden. Die Kosten trägt die TG, wenn das Sachverständigengutachten einen höheren als den von ihr angebotenen Betrag nennt.

(4) Leistet die TG für beschädigte oder sonst wertgeminderte Güter Schadenersatz in voller Höhe, so kann sie die Übergabe dieser Güter verlangen.

(5) Sind bei der Berechnung der Entschädigung Beträge aus fremden Währungen umzurechnen, so ist hierfür der im TVA bekanntgegebene Umrechnungskurs maßgebend.